



Niederlassung Südwest

BAUBESCHREIBUNG

Instandsetzung PWC Anlagen
Schutter und Unditz

Autobahnmeisterei Freiburg und Offenburg
2026

A5 Fahrtrichtung Basel und Karlsruhe
km 706+600



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung.....	4
1.1.	Auszuführende Leistungen.....	4
1.2.	Ausgeführte Leistungen.....	4
1.3.	Ausgeführte Arbeiten.....	4
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten.....	5
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	5
2.	Angaben zur Baustelle.....	5
2.1.	Lage der Baustelle.....	5
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	6
2.3.	Zugänge, Zufahrten.....	6
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	6
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze.....	7
2.6.	Gewässer.....	7
2.7.	Baugrundverhältnisse.....	7
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	7
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	7
2.10.	Anlagen im Baubereich.....	8
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	9
3.	Angaben zur Ausführung.....	9
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	9
3.1	Bauablauf.....	9
3.5	Stoffe, Bauteile.....	10
3.6	Abfälle.....	10
3.6.1	Allgemeines.....	10
3.7	Winterbau.....	10
3.8	Beweissicherung/Zustandsfeststellung.....	10
3.9	Belastungsannahmen.....	10
3.10	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	11
3.10.1	Aufmaßverfahren und Abrechnung.....	11
3.11	Prüfungen und Nachweise.....	12
3.11.1	Erstprüfungen.....	12
3.11.2	Eigenüberwachungsprüfungen.....	12
3.11.3	Kontrollprüfungen.....	12
4	Ausführungsunterlagen.....	12

4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	12
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen (gern nummerieren)	13
5	Anzuwendende technische Regelwerke.....	13
5.1	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer).....	13
5.1.1	Technische Lieferbedingungen.....	14
5.1.2	weitere anzuwendende technische Regelwerke.....	14
5.2	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.....	15
5.3	Anlagen/Formblätter.....	15
5.3.1	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle.....	15

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Die Autobahn GmbH des Bundes unterhält an der Autobahn A5, im Bereich der Autobahnmeisterei Freiburg und Offenburg, Außenstelle Freiburg, Niederlassung Südwest die PWC Anlagen Schutterwald und Unditz. Die Außenstelle Freiburg plant, die bestehenden Anlagen instand zu setzen und dadurch eine moderne, barrierefreie und energieeffiziente PWC-Anlage zu erhalten. Bei beiden Anlagen soll unter anderem die Steuerungstechnik der Sanitärobjekte die Böden und Wände sowie die Heizung erneuert werden.

Die Ausführung der Leistung erfolgt nach den geltenden Regeln der Technik sowie den einschlägigen DIN Normen. Wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, verstehen sich alle Materialien einschließlich Lieferung und Montage.

Dementsprechend fallen folgende Leistungen an:

- Baustelleneinrichtung
- Demontage und Entsorgung der vorhandenen Steuerungstechnik
- Aufstellen und vorhalten Bauzaun
- Ersatztoiletten liefern und vorhalten
- Rückbau und Herstellen vorhandener Türen
- Einbau einer neuen Elektroinstallation mit Unterverteilung nach DIN-VDE
- Einbau einer neuen Objektsteuerungstechnik
- Einbau einer neuen Beleuchtung mit LED Licht
- Sanitärinstallation, Trinkwasserinstallation
- Lieferung und Einbau von WC-Töpfen, Waschtische, Seifenspende und Urinale
- Barrierefreie Ausstattung, Waschtischsäule, Toilettenpapierspender
- Sanierung der Böden und Wände, HPL Platten
- Liefern und einbauen eines neuen Bodenaufbaus
- Liefern und einbauen Fußbodenheizung
- Sicherheitsprüfungen(Prüfprotokolle) nach DIN-VDE
- Blitzschutzprüfung
- Anlagendokumentation nach DIN-VDE
- Entsorgung des abgebauten Materials
- Dokumentation und Erstellung Übersichtspläne

Ausführungsbeginn spätestens 12 Werktage nach Zuschlagserteilung bis 30.10.2026

1.2. Ausgeführte Leistungen

entfällt

1.3. Ausgeführte Arbeiten

Es kann bei Arbeiten auf Betriebsstrecken nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Streckenabschnitten mit Behinderungen durch andere, unvorhersehbare, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dienende Maßnahmen, zu rechnen ist.



1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Um sowohl gegenseitige Behinderungen der einzelnen Unternehmer als auch zusätzliche Behinderungen des Verkehrs auszuschließen, sind der Zeitpunkt und die Einsatzstellen vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Bauleitung des AG genau abzuklären. Mehraufwendungen infolge mangelnder Absprachen können vom Auftraggeber nicht übernommen werden.

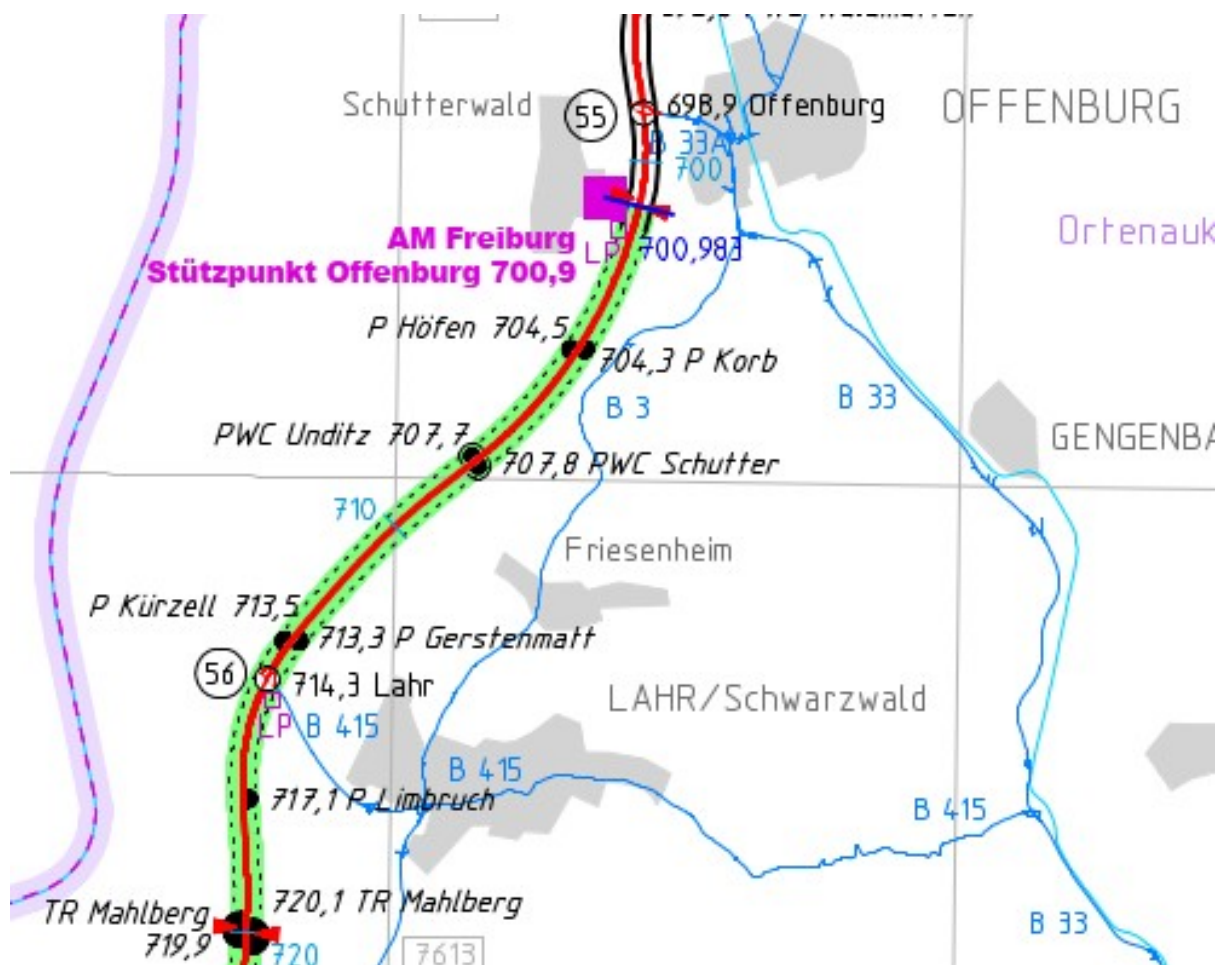
1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die Leistungserbringung erfolgt im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Freiburg und Offenburg. Die Arbeits-/Montage-stellen liegen auf den PWC-Anlagen Schutterwald A 5 Betriebskilometer 706,600 in Fahrtrichtung Basel und Unditz bei Betriebskilometer. Km 706,600 in Fahrtrichtung Karlsruhe.



Adressdaten:

**Die Autobahn GmbH des Bundes
Autobahnmeisterei Freiburg und Offenburg
Am Gehöft 2
79108 Freiburg im Breisgau**

Streckennetz der Autobahnmeisterei Freiburg und Offenburg:

- A5 Betriebskilometer 700+983 bis 778+850 beide Fahrrichtungen Karlsruhe und Basel

Angaben zum den PWC Anlagen der Autobahnmeisterei Freiburg u Offenburg in Anlage 1 bis 3 .

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über das klassifizierte Straßennetz, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, erreichbar. Über eventuelle Sperrungen hat sich der AN vorab eigenständig zu informieren.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt.

Nimmt der AN andere Straßen oder Wege in Anspruch, so hat er dies vorher mit dem jeweiligen Baulastträger zu vereinbaren. Eine Genehmigung für die Benutzung der Betriebsumfahrten wird seitens der Autobahn GmbH nicht erteilt.

Soweit für den Bau anderweitige Wege beansprucht, werden müssen, um die Erreichbarkeit der Baustellen zu optimieren, hat der Auftragnehmer die Genehmigung des jeweiligen Eigentümers bzw. Baulastträgers einzuholen. Die Wege sind laufend so zu unterhalten, dass ein verkehrssicherer Zustand gewährleistet und die Bewirtschaftung angrenzender Flächen jederzeit gesichert ist. Der AN hat sich über den Zustand der Anlagen zu informieren und eine Beweissicherung durchzuführen.

Der AN kann auf seine Kosten Ausnahmen von Verkehrseinschränkungen auf öffentlichen Straßen erwirken und unter Erfüllung der dazu gestellten Bedingungen und Auflagen, die Benutzung von sonstigen öffentlichen Straßen und Privatwegen vereinbaren.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Der Auftraggeber stellt keine Flächen für Baustelleneinrichtung, Lager, Unterkünfte, usw. zur Verfügung.

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV innerhalb der Leistungsorte stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, Betrieb und Abbau, bzw. Entsorgung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Lagern von Stoffen, Bauteilen, Böden und Abfällen sowie das Abstellen von Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, sowie das Einrichten von Baubüros, Werkstätten und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

Die Baustelle ist vor Außerkrafttreten der Baustellensicherung von allen Baumaterialien, Geräten, Abfällen etc. vollständig zu beräumen. Eine Zwischenlagerung von demontiertem bzw. zu montierendem Material und Geräten auf Straßengrund, bzw. in den Seitenräumen ist nicht zugelassen.

2.6. Gewässer

Das von der Autobahn GmbH des Bundes betreute Fernstraßennetz erstreckt sich teilweise über Trinkwasserschutzgebiete. Auf die Notwendigkeit zur Erhaltung aller Regeln des Gewässerschutzes wird hingewiesen.

Die Funktionsfähigkeit der Gewässer ist jederzeit aufrecht zu halten. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch den Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen verunreinigt werden und schattenspendende Gehölze am Gewässerrand im Baustellenbereich nicht entfernt werden. Die Gewässerränder und das Gewässerbett dürfen nicht befahren werden. Der Wasserstand von Stillgewässern darf baubedingt weder absinken noch langfristig ansteigen.

Im Falle einer Havarie sind der AG und die zuständigen Behörden unmittelbar zu informieren. Bei der Baudurchführung sind die Besonderheiten in den Wasserschutzgebieten zu beachten.

2.7. Baugrundverhältnisse

Entfällt

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen und resultierende Ablagerungsstellen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Alle im Bedarfsfall erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen, sowie Nachweise gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz hat der AN zu beschaffen und dem AG zur Einsicht vorzulegen.

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

Während der Bauarbeiten ist zu beachten, dass der Betrieb der Parkplatzanlagen gesichert bleiben muss. Die Belastung der Mitarbeiter und Reisenden durch Staub, Lärm und andere Einschränkungen, die aus der Baumaßnahme resultieren, ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Inanspruchnahme des Baufeldes ist darauf zu achten, dass nur die tatsächlich benötigten Flächen in Anspruch genommen werden. Landschaftspflegerische Gesichtspunkte sind unbedingt uneingeschränkt zu berücksichtigen.

Alle erforderlichen Genehmigungen sind vom AN einzuholen und rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten dem AG vorzulegen. Auf die Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind zwingend einzuhalten. Maschinen, Geräte etc. die diesen Vorschriften nichtentsprechen, sind auf Verlangen des AG bzw. dessen Bauüberwachung zu entfernen. Die Einhaltung der geltenden Richtlinien und Vorschriften bezüglich Schalls, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen ist sicherzustellen. Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Ausgleichsansprüchen Dritter freizustellen.

Bei der Bauausführung hat der Auftragnehmer die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (VV Baulärm, Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I, S.1474), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S.1474), und damit den Stand der Technik sowie die geltenden technischen Regelwerke entsprechend einzuhalten.

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigefügt sein. Die LWA - Angabe muss verordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

Auf einen Bodenauftrag im Wurzelbereich sollte generell verzichtet werden. Bei unvermeidlichem Bodenauftrag im Wurzelbereich ist ein Mindestabstand vom Stamm einzuhalten und es sind weitergehende Maßnahmen vorzusehen. Bei Bodenabtrag ist der Wurzelbereich auszusparen, ist der Bodenabtrag unvermeidbar, so sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.

Auch Bodenverdichtungen im Umfeld der Bäume und Flurgehölze sollten vermieden werden. Die Verschmutzung des Wurzelbereiches, z. B. durch Öl, Teer, Zement, Salze, Säurereste und Farben ist zu vermeiden, da sie häufig zum Absterben der Bäume führen. Auch die Beschädigung der Bäume und Flurgehölze an den oberirdischen und unterirdischen Pflanzenteilen durch Fahrzeuge oder andere mechanische Einwirkungen kann zu irreversiblen Schäden führen und sind deshalb zu vermeiden.

2.10. Anlagen im Baubereich

Neben der üblichen Straßenausstattung wie z.B. Masten, Schilder, Fahrzeug-Rückhaltesysteme usw. können sich im Baufeld diverse Ver- und Entsorgungsleitungen und BAB-Fernmeldekabel befinden. Der AN erkundigt sich vor Festlegung des Standorts und Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung über die genaue Lage der Leitungen, Schächte, Kabel etc. und stimmt mit der zuständigen Stelle alle Auflagen und erforderlichen Maßnahmen ab, die für die Sicherung von Leitungen notwendig sind. Bei Unstimmigkeiten ist die Bauüberwachung des AG zu informieren.

Die Leitungen, Kabel und Schächte sind während der Bauausführung entsprechend zu schützen und zu sichern. Die Arbeiten sind zeitlich so zu koordinieren, dass die vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden. Der AN haftet für alle Schäden, die von ihm an Versorgungsleitungen verursacht werden.

Auf das Merkblatt über Schutzmaßnahmen an Kabeln Anlage 4 wird verwiesen. Vor Beginn der Arbeiten ist die Empfangsbestätigung zur Kabelschutzanweisung zu unterzeichnen.

Anfragen für Bundeseigene Leitungen und Kabel können an die Zuständige Autobahnmeisterei Freiburg und Offenburg über die Örtliche Bauüberwachung erfolgen.

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Arbeiten finden im auf öffentlichen Parkplätzen unterlaufendem Verkehr statt.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der Betrieb der Parkplätze muss gewährleistet sein.

3.1 Bauablauf

Die Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten sind mit dem Bauleiter des AG vor Baubeginn abzustimmen. Nach Eingang des Zuschlagschreibens wird zeitnah eine Bauanlaufberatung durchgeführt, bei der die Details und einzubauenden Materialien festgelegt werden. Einige Materialien unterliegen einer längeren Lieferfrist und sollen umgehend bestellt werden, um einen unterbrechungsfreien Bauablauf zu gewährleisten. Auf der Bauanlaufberatung wird unter Mitwirkung aller beteiligter AN, sowie der Bauleitung des AG, ein verbindlicher Bauablauf- und zeitenplan festgelegt. Die Arbeiten sind so zu koordinieren, dass durch witterungsbedingte und/oder technisch bedingte Einflüsse begründete Verzögerungen im Rahmen des Bauablaufes ausgeglichen werden. Bauzeitverzögerungen, die durch unzureichende Koordinierung der Bauabläufe auf der Baustelle entstehen, gehen zu Lasten der/des AN. Etwaige Behinderungen werden nicht gesondert vergütet.

Erkennt der AN vor Ort einen anderen Leistungsumfang als den vom AG vorgegebenen, unterrichtet er unmittelbar den AG. Geänderte Leistungen sind nur mit Zustimmung des AG zu erbringen

Die Ausführung der Leistungen erfolgt nach den vom AG gesehenen und freigegebenen Plänen. Vor Ausführungsbeginn hat der AN die örtliche Bauüberwachung des AG mittels eines Bauzeitenplans über die beabsichtigte Abwicklung zu informieren. Mit der Auftragsbestätigung benennt der AN dem AG die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages zuständige/n Person/en.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsbereiche und die benutzten Flächen in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen bzw. in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Grundsätzlich sind die Arbeiten so durchzuführen, dass keine Beschädigungen an Einrichtungen der BAB und deren Nebenanlagen entstehen. Beschädigungen, die nachweislich durch den AN verursacht wurden, sind auf dessen Kosten zu beheben, bzw. werden ihm gegenüber geltend gemacht.

Die Leistungen werden nach dem Leistungsverzeichnis (LV) vergütet. Sämtliche Baustoffe, Fertigteile und Ausrüstungen liefert der AN, wenn im LV nichts Gegenteiliges angegeben ist. Die Überwachung der Arbeiten obliegt dem AG, vertreten durch die zuständige AM.

Die Überwachung der Arbeiten obliegt dem AG, vertreten durch die zuständige AM.

3.5 Stoffe, Bauteile

Sämtliche zur Leistungserfüllung notwendigen und benötigten Geräte und Maschinen, Zubehör und Kleinerteile und Hilfsmittel einschließlich deren Transporte sind in die Liefer- und Montagepreise des Leistungsverzeichnisses einzurechnen. Die Montage hat fachgerecht zu erfolgen.

3.6 Abfälle

3.6.1 Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls und der Übergabe des Wiegescheins bei Rechnungsstellung. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Das zur Herstellung der Fundamente anfallende Bodenmaterial verbleibt grundsätzlich, soweit möglich, auf der Baustelle, bzw. ist zur Angleichung der umgebenen Fläche, zur Profilierung von Böschungen und zur Verfüllung von Fundamentlöchern zu verwenden. Überschüssige Bodenmassen gehen in das Eigentum des AN über und sind fachgerecht auf Nachweis zu entsorgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

3.7 Winterbau

Entfällt

3.8 Beweissicherung/Zustandsfeststellung

Entfällt

3.9 Belastungsannahmen

Entfällt

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.10.1 Aufmaßverfahren und Abrechnung

Aufmaßverfahren

Aufmaße sind gemeinsam von AN und AG aufzustellen. Von Nachunternehmern aufgestellte Aufmaße werden nicht anerkannt. Vor Rechnungslegung sind die Aufmaße von AN und AG zu unterschreiben.

Die Angaben im Aufmaßblatt müssen eindeutig und übersichtlich sein. Sie sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben sowie der Ordnungszahlen eindeutig und sofort erkennen lassen.

Abrechnung:

Die Aufstellung der Abrechnungsunterlagen (Aufmaße, Liste der Aufmaßblätter, Mengenermittlungen, Mengenzusammenstellungen, Abrechnungspläne/Zeichnungen, Entsorgungsnachweise, Dokumentation) sind vom AN auszuführen.

Mengenberechnungen werden entweder von anerkannten Unterlagen oder nach gemeinsamen Feststellungen durchgeführt. Mengenberechnungen für im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen werden erst geprüft, wenn eine vertragliche Regelung herbeigeführt ist. Eine ausführliche Beschreibung der Arbeiten ist vorzunehmen. Abschlagszahlungen werden jeweils in Höhe des Leistungsnachweises (Mengenberechnungen), der den Rechnungen beizufügen ist, gewährt.

Erforderliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind in schriftlich zu vereinbarenden Nachträgen vorzunehmen. Hierzu hat der AN dem AG eine detaillierte, auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung aufbauende Berechnung der Nachtragspreise vorzulegen.

Rechnungen sind mit der durch den AG zugewiesenen Bestellnummer, die mit dem Auftragsschreiben mitgeteilt wird zu versehen und per E-Mail (bund.rechnungen-nl-sw@autobahn.de) an die zentrale Rechnungsstelle in Stuttgart zu stellen. Eine Mehrfertigung der Rechnung ist parallel der Autobahnmeisterei zu übergeben.

Liegen der Rechnung nicht alle Unterlagen zur Prüfung bei, geht diese als nicht prüffähig an den AN zurück. Dem AG ist erneut eine prüffähige Rechnung vorzulegen. Es können nur Rechnungen bearbeitet werden, die die korrekte Bestellnummer und die korrekte Rechnungsanschrift haben.

Jede Rechnung ist als Teilschlussrechnung (TSR) zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren. Die letzte Rechnung des Auftrags ist als Schlussrechnung (SR) zu bezeichnen. Mehrausfertigungen der Rechnungen sind als solche zu kennzeichnen. In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung wie im Leistungsverzeichnis anzugeben, wobei die Bezeichnungen sinnvoll abgekürzt werden dürfen.

Mit jeder Teilschlussrechnung ist dem AG ein Massensummenblatt, das den Umfang (Soll-Ist) aller bisherigen Leistungen enthält, auszuhändigen. Darin sind alle bis zum Zeitpunkt der aktuellen Rechnung angefallenen Massen je Ordnungsziffer aufzulisten. Ohne Massensummenblatt kann die Rechnung nicht angewiesen werden. Eine gesonderte Vergütung erfolgt hier nicht.

Leistungen aufgrund von Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, sind im Anschluss an die Positionen des Leistungsverzeichnisses aufzuführen. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert der geleisteten

Arbeiten und der bereits erhaltenen Zahlungen einzeln anzugeben. Die zum Nachweis des Leistungsumfanges erforderlichen Massenermittlungen und Massenzusammenstellungen sind den Rechnungen beizufügen.

Weitere Hinweise zur Abrechnung entnehmen Sie den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.

Unvorhergesehene Leistungen:

Sind Leistungen des Bieters erforderlich, welche im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Bieter den AG davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen (VOB/B § 2 Nr. 1).

3.11 Prüfungen und Nachweise

3.11.1 Erstprüfungen

Vor der Montage der Produkte sind dem AG alle erforderlichen Prüfzeugnisse, Eignungsnachweise, auch im Hinblick auf die umwelttechnischen Aspekte, sämtlicher Baustoffe und die Originale der Lieferscheine vorzulegen. Dem Eignungsnachweis ist der Bezug zur Ausschreibung, durch Standortkennzeichnung, beizufügen.

3.11.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Dem AG ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Betriebsstätte sowie Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfung von Bauteilen und Baustoffen, in das Bautagebuch und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

3.11.3 Kontrollprüfungen

Nach gesonderter Aufforderung des AG hat der AN Proben aller Art der zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen, eindeutig zu kennzeichnen und zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der jeweils gültigen Probenahme-Vorschrift (ggf. anzugeben) ist auf dem beizufügenden Probenahme-Protokoll von AN und AG zu bestätigen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht, diese ist in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Der AN hat möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Mit dem Leistungsverzeichnis und den Informationen im Rahmen des Leistungsabrufs übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Unterlagen mit allen erforderlichen Angaben zur anknüpfenden Leistungserbringung, sofern vorhanden und benötigt.

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Erstellungshilfe für Dokumente des eANV“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Word-Format zur Verfügung gestellt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Standorte
- ———Anlage 2: Anlagen Übersicht und Grundrissplan
- ———Anlage 3: Fotodokumentation PWC Anlagen
- Anlage 4: Kabelschutzanweisung

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen (gern nummerieren)

Folgende Unterlagen sind seitens des AN zu liefern und dem AG zu den jeweiligen Zeitpunkten zur Verfügung zu stellen. Es wird ausdrücklich betont, dass die Vorlage der geforderten Unterlagen vom AN in seiner Bauzeitermittlung hinreichend berücksichtigt werden muss.

Vor Beginn einer Leistung sind dem Auftraggeber unaufgefordert folgende Unterlagen einzureichen:

Erläuterung des Bauablaufs, Baustelleneinrichtungsplan, Bauablaufplan, Bautagesberichte: Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies sind insbesondere: Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit), Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer, Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang, Anlieferung von Hauptbaustoffen, Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen), Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

5 Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer)

Für die Ausführung der Leistungen gelten die VOB/Teil C und die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Technischen Baubestimmungen in der aktuellen Fassung und alle zutreffenden Fachnormen, hier insbesondere:

DIN EN 12811-1	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke; Arbeitsgerüste
DIN 4420-1	Arbeits- und Schutzgerüste; Schutzgerüste
DIN 18007	Abbrucharbeiten
DIN 18200	Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte
DIN 18202	Maßtoleranzen im Hochbau
Bau PG	Bauproduktgesetz
BaustellV	Baustellenverordnung
BwBO	Badenwürttembergische Bauordnung
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten
UVV	Technischen Vorschriften für Abbrucharbeiten Unfallverhütungsvorschriften

Weiterhin hat der Bewerber die Qualifikation nachzuweisen:

DIN 18382	Elektro-, Sicherheits- und informationstechn. Anlagen, einschl. VDE-Normen
DIN 18384	Blitzschutz-, Überspannungs- und Erdungsanlagen
DIN 18381	Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
DIN 18421	Dämm- und Brandschutzarbeiten an techn. Anlagen
DIN 18459	Abbruch- und Rückbauarbeiten

5.1.1 Technische Lieferbedingungen

5.1.2 weitere anzuwendende technische Regelwerke

Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)

Abbruch- und Rückbauarbeiten DIN 18299

Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) Erdarbeiten DIN 18300

DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau

DIN 4123 Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude Reihe

DIN 4150 Erschütterungen im Bauwesen

DIN 18007 Abbrucharbeiten - Begriffe, Verfahren, Anwendungsbereiche

DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke

DIN 4023 Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse von Bohrungen und sonstigen direkten Aufschlüssen

DIN 18196 Erd- und Grundbau - Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke

DIN EN ISO 14688-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 1: Benennung und Beschreibung

DIN EN ISO 14689-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels - Teil 1: Benennung und Beschreibung

DIN EN ISO 22475-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Probenentnahmeverfahren

5.2 Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

5.3 Anlagen/Formblätter

5.3.1 Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlas- sung:	Außenstelle:		Projektnummer:					Zeitraum:
	Baumaßnah- me:								
	Auftragneh- mer: (Name/An- schrift)								
	Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschrei- bung	Abfallsch- lüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) t	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
					V	A	B		
"A"									

"A"									
"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									



